

Lesefassung der Verbandsatzung vom 22.07.1997 einschließlich der 7. Änderung vom 07.12.2020, die seit 01.01.2021 in Kraft getreten ist

Satzung des Zweckverbandes Naturpark Vulkanregion Vogelsberg

§ 1

Mitglieder/Name/Sitz

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Gießen, der Vogelsbergkreis, der Wetteraukreis, die Städte Gedern, Herbstein, Laubach, Nidda, Schotten, Ulrichstein und die Gemeinden Birstein, Freiensteinau, Grebenhain, Hirzenhain und Lautertal.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Naturpark Vulkanregion Vogelsberg“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schotten (Vogelsbergkreis).

§ 2

Verbandsgebiet

- (1) Verbandsgebiet sind die Gemarkungen der Städte Gedern, Herbstein, Laubach, Nidda, Schotten, Ulrichstein und der Gemeinden Birstein, Freiensteinau, Grebenhain, Hirzenhain und Lautertal.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst 88.338 ha. Durch Nr. 7 der fachministeriellen Erklärung zum Naturpark vom 28.06.2006 (STAnz.S. 1517) sind die Außengrenzen des Naturparks verbindlich festgestellt worden.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband fördert im „Naturpark Vulkanregion Vogelsberg“ den Natur- und Landschaftsschutz. Sein Ziel ist es, dieses Erholungsgebiet zu erschließen und der Bevölkerung zugänglich zu machen. Der Zweckverband wird daneben den Fremdenverkehr fördern, um eine naturgemäße Erholung zu ermöglichen. Er setzt sich für die Verwirklichung der Grundsätze des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes ein.
- (2) In Erfüllung dieser Aufgaben errichtet und unterhält der Zweckverband Rad- und Wanderwege, Loipen, Park- und Rastplätze, Grill- und Schutzhütten, Lehrpfade und sonstige Naherholungseinrichtungen sowie ein Informationszentrum auf dem Hoherodskopf.

- (3) Im „Naturpark Vulkanregion Vogelsberg“ kann der Zweckverband aus denkmalpflegerischen Gründen auch fremde Einrichtungen betreuen. Er kann ferner gegen Kostenerstattung Aufträge der Verbandsmitglieder oder anderer öffentlicher Träger im Verbandsgebiet übernehmen.
- (4) Die gesetzlichen Planungskompetenzen der Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet bleiben unberührt.
- (5) Der Zweckverband hat und ist kein Betrieb gewerblicher Art. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

Organe/Ehrenamtlichkeit/Entschädigung

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Entschädigung (§ 27 HGO). Näheres ist in einer Satzung geregelt.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 23 Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Hiervon entfallen auf

Vogelsbergkreis	8 Vertreter/innen
Landkreis Gießen	2 Vertreter/innen
Wetteraukreis	2 Vertreter/innen
Stadt Gedern	1 Vertreter/in
Stadt Herbstein	1 Vertreter/in
Stadt Laubach	1 Vertreter/in
Stadt Nidda	1 Vertreter/in
Stadt Schotten	1 Vertreter/in
Stadt Ulrichstein	1 Vertreter/in
Gemeinde Birstein	1 Vertreter/in
Gemeinde Freiensteinau	1 Vertreter/in
Gemeinde Grebenhain	1 Vertreter/in
Gemeinde Hirzenhain	1 Vertreter/in
Gemeinde Lautertal	1 Vertreter/in.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/eine Stellvertreter/in zu wählen. Die Wahl der Mitglieder

der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreter soll innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder erfolgen. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter aus.

- (3) Die Mitgliedschaft oder die Stellvertretung in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Wahlvoraussetzungen (Mitgliedschaft im Vertretungs- oder Verwaltungsorgan des Verbandsmitgliedes oder Dienstverhältnis zum Verbandsmitglied) des Mitgliedes oder des/der Stellvertreters/Stellvertreterin wegfallen.
- (4) Mitglieder des Vorstandes sowie Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter sind an Weisungen der Vertretungskörperschaft ihres Verbandsmitgliedes gebunden (§15 Abs. 2a Satz 1 KGG).

§ 6

Vorsitz/Einberufung/Leitung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens zehn Vertreter der Verbandsversammlung oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, für die die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben sein muss, verlangen.
- (3) Die/der Vorsitzende oder dem/der Stellvertreter/in, im Falle der Verhinderung der/die Stellvertreter/in, leitet die Verbandsversammlung und beruft sie schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (4) Zu ihrer ersten Sitzung nach der Wahl ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von der/dem Vorstand einberufen.

§ 7

Zuständigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und diese Verbandsatzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
 1. Die Änderung und Ergänzung der Verbandsatzung, die einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedarf,

2. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
3. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Investitionsprogramms,
4. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen gem. § 51 Nr. 5, 8, 9, 15, 17 und 18 HGO i.V.m. § 7 Abs. 2 KGG,
5. die Änderung des Verbandsgebietes,
6. den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedürfen,
7. die Festsetzung der Verbandsumlage (§ 15 Abs. 2),
8. die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes (§ 9 Abs. 2),
9. die Berufung der fachlich qualifizierten Vertreter für die Wahlzeit (§ 11 Abs. 4),
10. die Auflösung des Zweckverbandes, die einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedarf.

§ 8

Beschlussfähigkeit/Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Jede Vertreterin/jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) oder diese Verbandssatzung nichts anders bestimmen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 6 und 10). Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmung- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (4) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen (§ 7 Abs. 2 KGG i.V.m. § 52 HGO).

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes/Vorsitz

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Mitglieder sind der Landrat/die Landrätin des Landkreises Gießen, des Vogelsbergkreises und des Wetteraukreises. Sie

können stattdessen ein anderes Mitglied des jeweiligen Kreisausschusses zum Vorstandsmitglied bestimmen.

- (2) Die beiden weiteren Mitglieder, die Bürgermeister/innen von weiteren Verbandsmitgliedern sein sollen, wählt die Verbandsversammlung für ihre Wahlzeit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Für jedes Mitglied wählt sie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, der/die gleichfalls Bürgermeister/in sein soll.
- (3) Verbandsvorsitzende/r ist das dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises angehörende Vorstandsmitglied. Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte den/die Stellvertreter/in.
- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Antritt der neugewählten Vorstandsmitglieder aus.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach Abs. 1 oder 2 entfallen.

§ 10

Zuständigkeit/Vertretung

- (1) Der Verbandsvorstand ist die Verwaltungsbehörde des Zweckverbandes. Ihm obliegen die Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorstand bedient sich des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (§ 12), soweit nicht Verwaltungs- und Kassengeschäfte vom Vogelsbergkreis wahrgenommen werden (§ 13).
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband (§ 16 Abs. 2 KGG).

§ 11

Einberufung/Beschlußfähigkeit/Beirat

- (1) Der/die Vorstandsvorsitzende beruft den Verbandsvorstand sooft zu Sitzungen ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern. Der Verbandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens 2 Vorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, die zur Zuständigkeit des Verbandsvorstandes gehören, verlangen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden und im Falle der Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in geleitet.
- (3) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.
- (4) Zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsversammlung für die Wahlzeit berufene, fachlich qualifizierte Vertreter von Behörden, Dienststellen und

Vereinigungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 9) eingeladen, die an den Aufgaben des Zweckverbandes und der Förderung des Verbandsgebietes ein besonderes Interesse haben (Beirat). Der Beirat soll bis zu 6 Mitglieder haben. Ihm sollen je ein/e Vertreter/in aus dem Bereich Naturschutz, dem Forstamt Schotten, der Vulkanregion Vogelsberg Tourismus und dem Wanderverband (VHC) angehören. Der Beirat hat beratende Funktion gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden.

- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Vorstandsvorsitzenden ist eine Niederschrift zu fertigen. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Geschäftsführung/Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand bestellt einen/eine Geschäftsführer/in, der/die dem Landesbetrieb Hessen Forst angehört. Er/sie führt die Geschäftsstelle des Zweckverbandes und hat gemäß den Beschlüssen der Versammlung und des Vorstandsvorsitzenden die Aufgaben des Zweckverbandes durchzuführen. Näheres hierzu regelt eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Landesbetrieb Hessen Forst.
- (2) Die verwaltungsmäßige Zuständigkeit der Geschäftsstelle ist gegeben, soweit nicht die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes vom Vogelsbergkreis wahrgenommen werden.

§ 13

Verwaltungs- und Kassengeschäfte

- (1) Die vergütungsmäßige Verwaltung der Bediensteten des Zweckverbandes erfolgt durch den Vogelsbergkreis; ihm obliegt auch die Schriftführung für den Zweckverband.
- (2) Die Haushaltsangelegenheiten und die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden vom Vogelsbergkreis wahrgenommen. Der Zweckverband hat dem Vogelsbergkreis für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 einen angemessenen Ausgleich für die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu gewähren.
- (3) Die Stadt Schotten oder ein anderes Verbandsmitglied betreut verwaltungstechnisch für den Zweckverband dessen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

§ 14

Verbandswirtschaft

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts mit den Ausnahmen gemäß § 18 Abs. 1 KGG sinngemäß anzuwenden.

- (2) Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand soll die Jahresrechnung innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.
- (4) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Vogelsbergkreises wahrgenommen.

§ 15

Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Höhe der Verbandsumlage wird von der Verbandsversammlung für jedes Verbandsmitglied jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie richtet sich nach den zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen der Verbandsmitglieder, den Erholungsschwerpunkten sowie dem Nutzen der Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes.

§ 16

Ausscheiden und Kündigung von Verbandsmitgliedern

- (1) Sein Ausscheiden aus dem Zweckverband hat ein Verbandsmitglied schriftlich zu beantragen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 KGG). Der Beschluss über diesen Antrag bedarf der qualifizierten Mehrheit der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 2 Nr. 6; § 21 Abs. 1 Satz 1 KGG). Zudem bedarf das Ausscheiden des Verbandsmitgliedes der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 21 Abs. 3 Satz 1 KGG).
- (2) Eine Umlageerstattung oder Auszahlung des anteiligen Zweckverbandsvermögens im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist ausgeschlossen.
- (3) Im Falle einer mindestens zehnjährigen Mitgliedschaft kann ein Verbandsmitglied ordentlich mit zweijähriger Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand kündigen, wenn die Aufgaben des Zweckverbandes überwiegend nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 3). Die Kündigung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 21 Abs. 3 Satz 1 KGG). Für die fristkonforme, genehmigte Kündigung durch ein Verbandsmitglied gilt Abs. 2 entsprechend.“

§ 17

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 2 Nr. 10).

- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes fällt das Verbandsvermögen an den Vogelsbergkreis mit der Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes im Naturpark Vulkanregion Vogelsberg zu verwenden.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung, ihre Änderung oder Ergänzung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Internet unter der Adresse: www.naturpark-vulkanregion-vogelsberg.de veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

(2) Der Zweckverband weist im Kreisanzeiger für Wetterau und Vogelsberg auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nach Abs. 1 nachrichtlich hin

(3) Bekanntmachungsgegenstände (Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für eine Veröffentlichung im Internet nicht eignen, werden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Vulkanregion Vogelsberg“, Am Vulkaneum 1, 63679 Schotten, auf die Dauer von 2 Wochen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung öffentlich bekanntzumachen.

§ 19

Verweisung

Die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sind sinngemäß anzuwenden, soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmen.

Hinweis:

Bei diesem Dokument handelt es sich um die Lesefassung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Vulkanregion Vogelsberg.

Die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes vom 22.07.1997 (StAnz. S. 3370) wurde letztmalig durch die 7. Änderungssatzung vom 03.12.2020 geändert.

In diese Lesefassung sind alle 7 Änderungssatzungen eingearbeitet.